

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 109/110 (1937)
Heft: 8

Artikel: Oeffentliche Kunstwerke, Denkmäler, Brunnen: Referat
Autor: Meyer, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-48996>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

INHALT: Oeffentliche Kunstwerke, Denkmäler, Brunnen. — Zur Berechnung des Stabbogens. — Wettbewerb zum Kirchgemeindehaus in Männedorf. — Der Bau des Unterwassertunnels für die Kühlwasserversorgung des Elektrizitätswerkes Dublin. — Ein neuartiges Rangierspill. — Baulicher Luftschutz. — Nekrologe: Carl Brodowski. Fritz Walty. Carl

Wick. — Mitteilungen: Eidg. Technische Hochschule. Linienverlegung Bern-Wylerfeld. — Literatur. — Wettbewerbe: Neubau Kasino Zürichhorn und Wirtschaftsgebäude Waid (Zürich). Ständige Fest- und Ausstellungshalle auf der Kreuzbleiche in St. Gallen. — Mitteilungen der Vereine. — Sitzungs- und Vortrags-Kalender.

Band 109

Der S. I. A. ist für den Inhalt des redaktionellen Teils seiner Vereinsorgane nicht verantwortlich.
Nachdruck von Text oder Abbildungen ist nur mit Zustimmung der Redaktion und nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Nr. 8

Oeffentliche Kunstwerke, Denkmäler, Brunnen

Auto-Referat zu einem im Z. I. A. gehaltenen Vortrag

In der öffentlichen Kunstpflege bedeutet ebenso wie bei architektonischen Wettbewerben unerlässliche Voraussetzung für ein gutes Gelingen die erschöpfende Abklärung des *Programms*. Um dieses, bei Errichtung von Denkmälern besonders mannigfaltige Gebiet einigermaßen übersehen zu können, ist eine etwas pedantische Klassifizierung nicht zu vermeiden, wobei es sich von selbst versteht, dass die Grenzen zwischen den einzelnen Gruppen fließend sein können, d. h. dass Rücksichten der einen Art auch bei Aufgaben mitspielen können, die in der Hauptsache einer anderen Gruppe angehören.

I. Gegeben ist ein bestimmter *Anlass* für die Errichtung eines Denkmals, eine bedeutende Persönlichkeit, deren Andenken festgehalten werden soll, ein bestimmtes Ereignis usw. Gesucht die Art, in der diese Verewigung am besten vorgenommen wird, der Ort und der Künstler.

II. Gegeben ist eine bestimmte *Oertlichkeit*, die künstlerischen Schmuck wünschbar erscheinen lässt. Gesucht ist ein geeignetes Thema, sowie der Künstler.

III. Gegeben ist der *Künstler*, dem Gelegenheit geboten werden soll, sein Talent in den Dienst der Oeffentlichkeit zu stellen. Gesucht ist ein geeigneter Anlass und ein passender Ort.

Unter allen drei Voraussetzungen sind gute Ergebnisse möglich unter der Bedingung, dass zuerst alle ausserkünstlerischen Faktoren gewissenhaft abgeklärt werden, bevor man die Aufgabe dem Künstler oder — bei Wettbewerben — der Künstlerschaft im Ganzen zur Realisierung übergibt.

Zu I. Dies ist die eigentliche «Denkmalsituation». Hier ist vor jeder Auftragserteilung oder Wettbewerbausschreibung vor allem abzuklären, welche Bedeutung die zu verewigende Persönlichkeit oder das betreffende historische Ereignis im öffentlichen Bewusstsein einnehmen soll, denn darnach richtet sich der Masstab und der Ort des Denkmals. Ein Beispiel: Von allen Einzelfragen der Verkehrsführung abgesehen, steht das Denkmal Alfred Eschers vor dem Hauptbahnhof in Zürich absolut richtig. Diese Gründerpersönlichkeit grossen Stils, Politiker, Initiant von Bahnbauten und Organisator des Verkehrs- und Wirtschaftslebens, fühlt sich sozusagen wohl inmitten des tosenden Grossstadtverkehrs, der seinem Lebenselement verwandt ist. Das Standbild eines Dichters müsste an der gleichen Stelle geradezu komisch wirken, und zwar ganz unabhängig von seiner künstlerischen Qualität, denn die Grundstimmung des Dichters ist nach Innen gewandte Meditation, und auch für den Betrachter muss eine ruhige, vom Verkehr geschützte Situation gesucht werden, die es erlaubt, ungestört dem Gedanken an den Dichter nachzusinnen. Es gibt Persönlichkeiten (die deshalb nicht weniger bedeutend sein müssen) die sich überhaupt nicht für Standbilder eignen, weil ihr Lebensraum ein so betont privater war, dass selbst noch ihre öffentliche Verewigung in einer Freiplastik eine Art Arroganz oder Blossstellung bedeuten würde; hier wird also das diskretere Relief, vielleicht in Verbindung mit einem Brunnen, oder auch bloss eine Gedenktafel das Richtige sein. Auch denkwürdige Ereignisse müssen genau daraufhin abgewogen werden, in welchem Grad von Lauthheit sie zu verewigen sind. Denkmal-Brunnen haben insofern etwas Sympathisches, als sie die Denkmals-Absicht relativieren, an das schon für sich existenzfähige Motiv des «Brunnens» binden, und ihm damit viel vom Pathos des Denkmals nehmen, das nichts als Denkmal ist.

Es ist eine schöne Sitte, die Wohn- und Wirkungsstätte bedeutender Persönlichkeiten durch *Gedenktafeln* auszuzeichnen, denn dadurch wahrt man die historische Kontinuität, die heute besonders gefährdet ist. Man sollte aber versuchen, solche Tafeln — die vergleichsweise unauffällig sind und sein sollen — trotzdem im Gedächtnis der Gegenwart zu aktivieren; vielleicht am Besten in der Weise, dass man für jede derartige Tafel einer öffentlichen oder privaten Körperschaft die Patenschaft überträgt und damit die Verpflichtung, jährlich am Geburts- oder Todestage der betreffenden Persönlichkeit die Tafel zu bekränzen und eine kleine Feierlichkeit vor ihr abzuhalten, wodurch auch die Vorübergehenden von Neuem auf die Tafel aufmerksam werden. Ein Kollegium von Medizinern könnte z. B. die Tafel

von N. C. Röntgen betreuen, ein literarischer Klub die von Gerhard Hauptmann oder C. F. Meyer, Musiker die von Richard Wagner usw. Auch Naturdenkmäler könnten auf diese Weise stärker im Volksbewusstsein verankert werden: es wäre schön, wenn etwa vom Naturschutz geschützte Bäume alle Jahre an einem bestimmten Tag von der nächstgelegenen Schule besucht würden; man könnte eine Deutschstunde oder eine Naturgeschichtsstunde darunter abhalten, die dem Thema «Baum» zu widmen wäre, und Lieder singen. Das gleiche gilt für Heimatschutz-Denkmäler, und erst so bekäme ihre Konservierung für weitere Volksschichten einen lebendigen Sinn.

Fall II ist der des «dekorativen Kunstwerks». Auf einem Altstadtplatz, auf der Grünfläche einer modernen Siedlung, in einem Park, an einem Aussichtspunkt ist eine bestimmte Stimmung latent vorhanden und diese Stimmung soll nun durch ein Kunstwerk ausgesprochen werden. Für eine seelische Spannung soll das erlösende Wort gefunden werden: Es ist dies die spezifisch *lyrische* Situation, wo die Stimmung gegeben ist und ihr Träger gesucht wird, während Fall I der Ballade oder dem Epos vergleichbar ist, bei denen für ein bestimmtes vorhandenes Thema die passende Tonart gesucht wird. Unter II gehören auch jene Fälle, wo in einem öffentlichen Gebäude eine leere Wand nach Ausschmückung ruft. Der Gegenstand ist in all diesen Fällen vergleichsweise gleichgültig und auswechselbar, weil es vor allem auf die Stimmung, d. h. praktisch in erster Linie auf den Masstab der Plastik oder Malerei und ihr Verhältnis zur Umgebung ankommt und erst in zweiter Linie auf ihren Gedankeninhalt. Es ist darum durchaus richtig, dass man in solchen Fällen einen vergleichsweise «uninteressanten» Gegenstand wählt; Gegenstände der Mythologie, heraldische Zeichen, Aktfiguren, die das Menschliche in seiner grössten Allgemeinheit geben, und deshalb ist in diesem Fall auch dem ausführenden Künstler grössere Freiheit in der Bestimmung dieses Darstellungsgegenstandes einzuräumen.

Fall III: der weitaus schwierigste Fall, von dem die meisten Fehllösungen ausgehen. Gegeben ist eine Künstlerpersönlichkeit oder mehrere Künstlerpersönlichkeiten, deren Vorhandensein gewissermassen ein Geschenk der Natur bedeutet, das auch für die Allgemeinheit fruchtbar gemacht werden soll. Nun ist aber jede Begabung von der andern verschieden und es gibt hoch talentierte Künstler, die trotz ihrer Qualitäten für monumentale Aufträge gänzlich ungeeignet sind: man denke nur an die bedeutendsten Maler des letzten Jahrhunderts, die französischen Impressionisten oder an Corot und ähnliche, die ihre Kunst nur im Rahmen des intimen Tafelbildes entfalten konnten. Hier braucht es nun vor allem menschlichen Takt und nicht nur Kunstverständnis im Allgemeinen, um beurteilen zu können, welche Aufgaben dem einzelnen Künstler mit Aussicht auf Erfolg anvertraut werden können: Es ist die heikle, ehrenvolle und eminent persönliche Rolle des Mäzens, die hier zu erfüllen ist. Wenn die Behörde eines demokratischen Staatswesens diese Rolle zu übernehmen gezwungen ist, so gerät sie in einen durch keinen Kompromiss zu überbrückenden Gewissenskonflikt: Entweder fühlt sich die Behörde der Allgemeinheit gegenüber verantwortlich und dann bleibt ihr nichts anderes übrig, als immer wieder die gleichen, relativ seltenen Talente zur Mitarbeit heranzuziehen, die sich nun einmal für monumentale und dekorative Arbeiten am besten eignen. Es muss mit aller Schärfe gesagt werden, dass die Allgemeinheit nur ein Interesse an wirklich gut gelösten Aufgaben hat. Der Fall liegt hier anders als bei Architekturaufgaben: ein Bauwerk kann ästhetisch mangelhaft gelöst sein und trotzdem noch seinen praktischen Zweck einwandfrei erfüllen; die raison d'être eines Kunstwerkes dagegen liegt ausschliesslich im Aesthetischen und wenn es hier versagt, hat es überhaupt keine Daseinsberechtigung. Wir zweifeln nicht, dass unsere Behörden hierüber im Klaren sind; aber diese Ueberlegung wird durchkreuzt von einer andern, die nicht von der Sorge um die Allgemeinheit, sondern von der Sorge um den notleidenden Berufsstand der Künstler ausgeht. Aus demokratischen Rücksichten will man öffentliche Aufträge auf eine möglichst grosse Zahl von Künstlern verteilen, man will der Reihe nach womöglich jedem etwas zu verdienen geben, und damit wird die Rücksicht auf die bestmögliche Lösung hinter charitativen Rücksichten zurückgestellt. Man hat damit die Künstler verführt, die Beschäftigung mit Pinsel oder Meissel als ein Privileg zu betrachten,

das von vornherein Anrecht auf öffentliche Unterstützung in Gestalt von Aufträgen gibt. Es ist aber nicht einzusehen, welches Interesse Staat und Allgemeinheit haben können an Ankäufen von Kunstwerken oder an Auftragserteilungen an Künstler, die nichts zur Lösung der vom Staat zu stellenden öffentlichen Kunstaufgaben beitragen können, und mit welchem Recht jeder, auch der für solche Aufgaben ungeeignete Künstler eine andere Form von öffentlicher Unterstützung beanspruchen dürfte, als sie jedem anderen in Not geratenen Mitbürger zukommt.

Die Tatsache ist offenkundig: Wir besitzen in der Schweiz eine ansehnliche Zahl begabter Künstler für die verschiedenartigsten monumentalen Aufgaben, wir besitzen Behörden, die vom besten Willen erfüllt sind und wir wenden höchst ansehnliche öffentliche Mittel für die öffentliche Kunstpflege auf — trotzdem entspricht das Ergebnis nicht dem Aufwand. Wie ist hier abzuhelpen? Vor allem dadurch, dass die zu erteilenden Aufträge bis zur möglichsten Präzisierung der Aufgabe *in aller Öffentlichkeit durchberaten* werden und dass in den entscheidenden Kommissionen die gebildeten Laien und nicht die Künstler das letzte Wort sprechen, denn die Künstler sind Partei, sie sind persönlich daran interessiert, dass möglichst umfangreiche Aufgaben gestellt werden und es ist menschlich, dass sie auch dann schweigen, wenn sie überzeugt sind, dass in einem gegebenen Fall mit einem sehr viel kleineren Aufwand als vorgesehen Besseres zu erreichen wäre. Sie stehen gegenseitig auf einem gewissermassen gewerkschaftlichen Standpunkt und verteidigen der Öffentlichkeit und den Behörden gegenüber unter allen Umständen die Leistungen ihrer Kollegen, auch wenn sie persönlich sich über ihre Mängel klar sind. Sie sind ausserdem viel zu abhängig von bestimmten einflussreichen Behördemitgliedern, die über künftige Aufträge zu verfügen haben, als dass sie sich ein freies Urteil erlauben würden, wenn dies der Meinung des betr. Behördemitglieds widerspricht. Ausserdem ist nicht einzusehen, warum die Präzisierung des Programms, besonders der unter I besprochenen Fälle, nicht ebensogut von Nicht-Künstlern vorgenommen werden könnte. Wenn man bei einem Denkmal-Wettbewerb den darzustellenden Gegenstand und womöglich auch noch den Ort erst durch den Wettbewerb selbst abklären will, wie das schon mehrfach vorgekommen ist, dann werden die Ergebnisse schlechthin unvergleichbar und das Resultat ist der bare Zufall. Andererseits wäre es aber auch falsch, wenn die Behörde Künstler und Öffentlichkeit vor das *Fait-accompli* einer bestimmten Ausschreibung stellte, deren Grundlage, z. B. die Platzwahl, sich dann als verfehlt erweisen würde. Man sollte solche Vorschläge der öffentlichen Diskussion unterbreiten, bevor sich eine Behörde so darauf festgelegt hat, dass sie eine Aenderung als Einbusse an Amtsprestige empfinden müsste. Selbstverständlich hat dieses Amtsprestige ein Recht darauf, geschont zu werden; das geschieht aber am besten dadurch, dass man es nicht unnötig und vorzeitig engagiert. Wir erinnern uns an den Fall des so grenzenlos verunglückten «Manessebrunnens» in Zürich: Das erste, was die Öffentlichkeit davon erfuhr, war die Aufstellung des ausführungsgross ausgearbeiteten Gipsmodells! Jedermann fand es abscheulich und es regte sich nicht eine Stimme zu seinen Gunsten; trotzdem wurde es — wir wollen hoffen, sogar wider besseres Wissen und Gewissen der Ausführernden — genau so ausgeführt, weil nun einmal die Amtsstelle sich darauf festgelegt hatte!

Es ist also schärfer als bisher zu unterscheiden zwischen den ausserkünstlerischen und den künstlerischen Faktoren, zwischen solchen, bei denen die Mitarbeit der Künstler nur beratenden, und solchen, wo sie entscheidenden Charakter haben darf. Je präziser die allgemeinen, städtebaulichen, und im engern Sinn ausserkünstlerischen Fragen abgeklärt sind, mit desto grösserem Erfolg kann dann die endgültige Beurteilung der künstlerischen Qualitäten im gegebenen Rahmen den Künstlern überlassen bleiben.

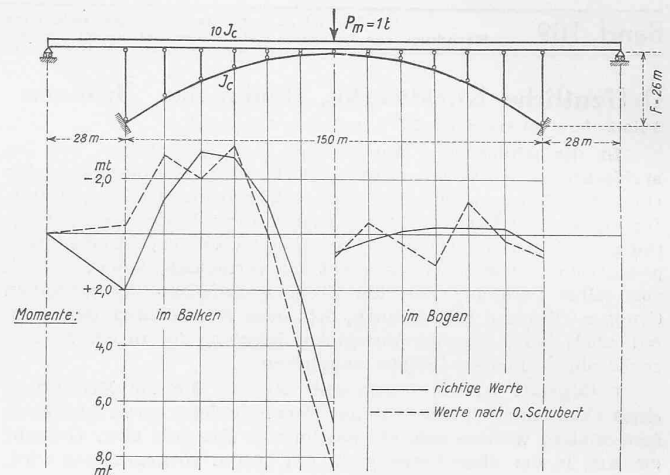
Peter Meyer.

Zur Berechnung des Stabbogens

Dipl. Ing. O. Schubert hat kürzlich in der «SBZ» (Band 108, S. 235*) die Berechnung des «Stabbogens» dargestellt. Dabei vertritt er mit vollem Recht die Forderung, dass bei Bogenbrücken die Zusammenarbeit von Gewölbe und Aufbauten rechnerisch zu berücksichtigen sei. Dagegen fordert sein Aufsatz in folgenden Punkten zu einer Richtigstellung auf:

Unter einem Stabbogen versteht man in der baustatischen Literatur einen durch einen Balken versteiften gelenkigen Stabzug. Wesentliches Kennzeichen dieses Tragwerks ist die Momentenfreiheit des bogenförmigen Stabzuges. Diese wird näherungsweise auch ohne Gelenke dann erreicht, wenn der Stabzug gegenüber dem Versteifungsträger ein sehr kleines Trägheitsmoment besitzt.

Dies ist die übliche Ausführungsform des «versteiften Stabbogens». Wenn nun O. Schubert die Bezeichnung Stabbogen für eine andere Tragwerksform, nämlich für eine Kombination von Balken und Bogen (Bogen mit biegesteifer Fahrbahn) verwendet, so bringt er damit eine Unsicherheit in eine bisher eindeutige Bezeichnungsweise.



Das von O. Schubert zur Berechnung des 16fach (nicht 18fach) statisch unbestimmten Tragwerks eingeführte Grundsystem ist ausserordentlich ungünstig. Durch die Gleichsetzung der Durchbiegungen von Bogen und Balken ergeben sich Elastizitätsgleichungen mit sehr ungünstiger Fehlerfortpflanzung; die in Tabelle I angegebenen Stellenzahlen der Verschiebungsgrössen genügen nicht zu einer zuverlässigen Bestimmung der Tragwerksmomente. Dagegen hätte die Einführung der Knotenpunktmomente im Bogen als überzählige Grössen mit geringerem rechnerischem Aufwand genauere Werte geliefert. Eine Nachrechnung der Momente in Bogen und Balken für eine Einzellast $P_m = 1$ zeigt denn auch, dass die von O. Schubert in den Abb. 12 und 13 seines Aufsatzes angegebenen Werte unbrauchbar sind; es ist auch, schon aus der gefühlsmässigen Beurteilung der Schubert'schen Kurven heraus, unverständlich, dass in einem harmonischen Tragwerk derart bizarre Momenten- und Einflusslinien auftreten können. Dabei hätte eine einfache Kontrolle durch die unabhängige Berechnung einiger Biegelinien aus den Momentenflächen O. Schubert von der Veröffentlichung seiner Resultate abhalten können. Es ist selbstverständlich, dass die aus dieser fehlerhaften Berechnung gezogenen Schlussfolgerungen zu revidieren sind.

Fritz Stüssi.

Zur Richtigstellung von Dr. F. Stüssi habe ich folgendes zu bemerken:

Es handelt sich in meinem Aufsatz vor allem darum, das Problem des Zusammenwirkens von Bogen und Fahrbahn eines Bogentragwerkes zu erläutern. Die Wahl der Grundsysteme erfolgte *absichtlich* so, um die durch eine beliebige Einzellast P auf die Fahrbahn erzeugte Aufteilung in so viel Einzellasten als Knotenpunkte vorhanden, nachzuweisen; insbesondere um zu zeigen, um wieviel der eingespannte Bogen gegenüber der üblichen Berechnung entlastet wird.

Dass durch die Einführung der Knotenpunktmomente im Bogen als überzählige Grössen ein geringerer rechnerischer Aufwand nötig sei, darf sehr bezweifelt werden. Es ist klar, dass in diesen Knotenpunktmomenten die *Gleichheit* der Verschiebung von Bogen und Fahrbahn eingeführt werden muss. Ein Bild über den Umfang *dieser* Arbeit kann man sich leicht machen, wenn man die Veröffentlichung von Dr. F. Stüssi in der «SBZ» vom 8. Aug. 1936 heranzieht und berücksichtigt, dass jene Lösung nur mit einer einzigen äussern überzähligen Grösse zu arbeiten hat, im Gegensatz zu unserem Bogentragwerk mit mehreren überzähligen Grössen.

Bezüglich der Brauchbarkeit der erhaltenen Momentwerte sei vorausgeschickt, dass unsere Momente für den Scheitelschnitt infolge eines falsch eingesetzten Koeffizienten in den Elastizitätsgleichungen entsteht sind. Tatsächlich weist das Auflagermoment des Balkens einen positiven Wert von 1,4 mt auf. Welche der Momentflächen richtig sind, wird noch abzuklären sein. Es stimmt, dass die Kontrolle der Biegelinien nicht überall befriedigend ist. Da es sich um ein Wettbewerbsprojekt handelte, wurde ein grosser Teil der Arbeit mit dem Schieber durchgeführt. Wer sich näher mit diesen Biegelinien beschäftigt, wird ersehen, dass Ungenauigkeiten in den Schlussresultaten der Momente von